Für den Abschluss von Benützungsübereinkommen zur Abhaltung von Veranstaltungen verschiedenster Art in städtischen Grünanlagen ist die Magistratsabteilung 42 - Stadtgartenamt zuständig. Hinsichtlich der Erteilung derartiger Bewilligungen war u.a. Verbesserungspotenzial durch eine EDV-unterstützte Datenerfassung, durch die Ausarbeitung von Standardbedingungen und durch eine Ergänzung der Website mit dem Hinweis auf rechtliche Grundlagen sowie in der Zusammenarbeit mit der die Eignungsfeststellung einer Veranstaltungsstätte vornehmenden Magistratsabteilung gegeben.

1. Veranstaltungen in städtischen Grünanlagen

1.1 In städtischen Grünanlagen, deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 42 fällt, fanden im Jahr 2003 rd. 150 und im Jahr 2004 rd. 200 Veranstaltungen unterschiedlicher Art und Größenordnung statt. Dazu zählten u.a. politische, sportliche und karitative Veranstaltungen, Kinder- und Jugendfeste, temporäre Märkte, Straßentheater, Parkfeste sowie private Feste wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern. Eine genaue Anzahl der Veranstaltungen konnte vom Kontrollamt nicht eruiert werden, da die betreffenden Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 42 händisch geführt und nicht lückenlos nachvollziehbar waren. Eine künftige EDV-mäßige Erfassung der betreffenden Daten wurde der Magistratsabteilung 42 empfohlen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung nach einer EDV-mäßigen Erfassung wird umgesetzt werden.

1.2 Bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Veranstaltungen sind für deren Durchführung auch unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen gegeben. Grundsätzlich sind für die Abhaltung von Veranstaltungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1971 über die Regelung des Veranstaltungswesens, LGBl.Nr. 12/1971 (Wiener Veranstaltungsgesetz - WVG) idgF, maßgebend. Veranstaltungen im Sinn dieses Gesetzes können entweder anmelde- oder konzessionspflichtig sein. Von den in Rede stehenden Veranstaltungen fielen jene politischer und religiöser Art sowie Familienfeiern nicht unter dieses Gesetz.

Für die Ausstellung eines lt. WVG die Eignung einer Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides (Eignungsfeststellung) ist die Magistratsabteilung 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen zuständig. In einer solchen Eignungsfeststellung werden neben der Genehmigung der Art der Veranstaltung und der zugelassenen Besucheranzahl auch Sicherheitsauflagen vorgeschrieben.

Für die Abhaltung temporärer Märkte ist eine Bewilligung nach der Gewerbeordnung 1994 und der Marktordnung 1991 durch die Magistratsabteilung 59 - Marktamt erforderlich.

1.3 Der Magistratsabteilung 42 obliegt es, mit den um die Benutzung von Parkanlagen Ansuchenden so genannte Benützungsübereinkommen abzuschließen, was in die privatrechtliche Sphäre fällt. Die Abteilung verwendete in solchen Übereinkommen verschiedene Begriffe, wie z.B. Gestattung und Genehmigung, die auf einen öffentlichrechtlichen Charakter des Übereinkommens schließen ließen, sodass empfohlen wurde, künftig einen einheitlichen privatrechtlichen Begriff zu verwenden.

Die Magistratsabteilung 42 wird ihre Verträge künftig als "Benützungsübereinkommen" abschließen.

Wie die Einschau des Kontrollamtes ergab, schloss die Magistratsabteilung 42 in einigen Fällen mit Veranstaltern derartige Benützungsübereinkommen ab, bevor eine Eignungsfeststellung durch die Magistratsabteilung 36 vorlag.

Diese Vorgangsweise widersprach dem § 29 WVG, wonach der Inhaber einer Veranstaltungsstätte (d.h. hier die Magistratsabteilung 42) diese zur Durchführung einer anmelde- oder konzessionspflichtigen Veranstaltung nur dann zur Verfügung stellen darf, wenn die Veranstaltungsstätte geeignet ist und sich der Veranstalter mit einer behördlichen Bescheinigung über die zur Kenntnis genommene Anmeldung oder mit Bescheid über die Konzessionsverleihung ausgewiesen hat. Falls sich die Veranstaltungsstätte bei ihrer Übergabe an den Veranstalter nicht in einem der Eignungsfeststellung ent-

sprechenden Zustand befindet, hat der Inhaber der Veranstaltungsstätte sicherzustellen, dass dieser Zustand bis zum Beginn der Veranstaltung hergestellt wird.

2. Abschluss von Benützungsübereinkommen

2.1 In der Praxis ging die Magistratsabteilung 42 beim Abschluss von Benützungsübereinkommen folgendermaßen vor:

Die jeweiligen Veranstalter traten für die Erteilung der Zustimmung zur Benützung von Parkflächen schriftlich mit einer Beschreibung ihres Vorhabens und ihrer Terminvorstellung an die Magistratsabteilung 42 heran. Die Zustimmung der Magistratsabteilung 42 erging ebenfalls schriftlich. In den diesbezüglichen Schreiben wurde dem Veranstalter die Grundbenützung zu bestimmten, einerseits auf den Einzelfall abgestimmten Bedingungen unter Berücksichtigung der im Ansuchen um Bewilligung geäußerten Wünsche und andererseits nach von der Magistratsabteilung 42 generell festgelegten Auflagen eingeräumt. Derartige Auflagen betrafen u.a. das Verbot des Befahrens von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen, die Haftung für entstandene Schäden an öffentlichem Gut, das Verbot der Weitergabe der erteilten Zustimmung, die Verpflichtung zur Reinigung der benützten Flächen sowie - bei umfangreicheren Veranstaltungen - die Beistellung eines Aufsichtsdienstes.

Bei der Durchsicht der von der Magistratsabteilung 42 in den Jahren 2003 und 2004 abgeschlossenen Benützungsübereinkommen stellte das Kontrollamt fest, dass hiebei keine einheitliche Vorgangsweise zu erkennen war. So wurden auch bei gleichartigen Veranstaltungen nicht nur die nach den verschiedenen Erfordernissen notwendigen Vertragspunkte individuell vereinbart, sondern in einigen Fällen auch die erwähnten - von der Abteilung festgelegten - Bedingungen verschieden formuliert. Vor allem hatte die Magistratsabteilung 42 nicht bei allen infrage kommenden Fällen auf die Notwendigkeit der Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigung der Veranstaltung gemäß dem WVG von der zuständigen Behörde (Magistratsabteilung 36) hingewiesen bzw. den Nachweis des Vorhandenseins dieser Genehmigung verlangt.

2.2 Das Kontrollamt hat stichprobenweise die Benützungsübereinkommen von über 20

Veranstaltungen, für welche die Magistratsabteilung 42 in den Jahren 2003 und 2004 die Zustimmung erteilt hatte, dahingehend überprüft, ob eine Anmeldepflicht nach dem WVG vorlag und - wenn dies zutraf - dieser Verpflichtung auch nachgekommen worden war. Da die Magistratsabteilung 42 in ihren Akten diesbezüglich nur unvollständige Aufzeichnungen führte, erfolgte vom Kontrollamt eine Einsichtnahme in der Magistratsabteilung 36.

2.2.1 Die Einsichtnahme ergab, dass von den genannten 20 Veranstaltungen fünf (private und sportliche Veranstaltungen) nicht unter das WVG fielen und daher keiner Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36 bedurften.

2.2.2 Für drei marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, die gleichfalls nicht dem WVG unterlagen, hatte die hiefür zuständige Magistratsabteilung 59 gem. § 286 Abs 2 Gewerbeordnung, BGBl.Nr. 194/1994 idgF, und entsprechend den Bestimmungen der Wiener Marktordnung 1991 eine Bewilligung erteilt.

2.2.3 Über zehn dem WVG unterliegenden Veranstaltungen lagen Eignungsfeststellungen der Magistratsabteilung 36 vor. Lediglich eine Veranstaltung, die ebenfalls unter die Anwendung des WVG fiel, hatte der Veranstalter nicht bei der Magistratsabteilung 36 angemeldet. Diese betraf einen im Türkenschanzpark abgehaltenen Ostermarkt, bei dem u.a. zusätzliche Spielgeräte aufgestellt worden waren und ein "Heliumballooning" (Fesselballonfahren) stattgefunden hatte. In diesem Fall wäre eine Eignungsfeststellung durch die Magistratsabteilung 36 jedenfalls geboten gewesen.

2.2.4 Bei einer weiteren Veranstaltung (Kinderfest), welche im Mai 2003 im Wasserpark abgehalten wurde, waren die vom Veranstalter in seinem Ansuchen gemachten Angaben unzulänglich. Da im Akt der Magistratsabteilung 42 keine nähere Beschreibung dieses Festes, wie etwa die Anzahl der zu erwartenden Personen oder die Verwendung von zusätzlichen Spielgeräten auflag, konnte vom Kontrollamt im Nachhinein nicht beurteilt werden, ob diese Veranstaltung unter die Bestimmung des WVG oder unter die Ausnahmebestimmungen dieses Gesetzes gefallen wäre.

2.3 Auf Grund seiner Feststellungen empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 42, Standardbedingungen für Grundbenützungsübereinkommen zur Durchführung von Veranstaltungen in städtischen Grünanlagen auszuarbeiten. In diesen Bedingungen sollte u.a. auch darauf hingewiesen werden, dass die Erteilung einer Zustimmung durch die Magistratsabteilung 42 erst nach einer gemäß WVG eventuell notwendigen Anmeldung der Veranstaltung sowie nach Einholung einer Eignungsfeststellung bei der Magistratsabteilung 36 erfolgen darf. Jedenfalls wäre dem jeweiligen Veranstalter vorzuschreiben, grundsätzlich die zuständige Magistratsabteilung 36 zu kontaktieren, die dann - falls erforderlich - weitere infrage kommende Behörden bzw. Dienststellen der Stadt Wien in das Genehmigungsverfahren einbeziehen kann.

Künftig wird bei jeder Veranstaltung nach dem WVG von der Magistratsabteilung 42 eine vorläufige Grundbenützungsbewilligung - vorbehaltlich der Eignungsfeststellung des Platzes durch die Magistratsabteilung 36 und der allenfalls erforderlichen Zustimmung der Magistratsabteilung 59 oder anderer behördlicher Stellen - erteilt werden.

Die definitive Zustimmung zum Benützungsübereinkommen wird erst nach Vorlage des Entscheides der Magistratsabteilung 36 erteilt.

3. Sonstige Feststellungen des Kontrollamtes

3.1 Die Magistratsabteilung 42 bietet auf ihrer Website u.a. "Veranstaltungsorte in Parkanlagen" an. In diesem Zusammenhang erging die Empfehlung, diese Website mit Hinweisen auf die Veranstaltungsdatenbank der Stadtinformation sowie auf den so genannten Event-Manager der Magistratsabteilung 36 zu ergänzen; hier sind grundlegende Informationen über das Veranstaltungswesen zu finden.

Der Empfehlung des Kontrollamtes zur Ergänzung der Website mit einem Hinweis auf den "Event-Manager" der Magistratsabteilung 36 wird nachgekommen werden.

3.2 Dem Kontrollamt war weiters aufgefallen, dass einige Antragsteller in ihren Ansuchen an die Magistratsabteilung 42 zur Benützung von Parkanlagen nur unzureichende Angaben über ihre geplanten Aktivitäten gemacht hatten, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand infolge von Rückfragen durch die Magistratsabteilung 42 verursachte. Es wurde der Magistratsabteilung 42 daher empfohlen, ein Formblatt zu entwerfen und in das Internet zu stellen, um künftig von Bewilligungswerbern genauere Beschreibungen ihrer beabsichtigten Vorhaben zu erhalten. In diesem Formular sollten Hinweise auf die bereits erwähnten, eventuell zu berücksichtigenden gesetzlichen Voraussetzungen enthalten sein.

Ein einheitliches Formblatt wird erstellt werden.

3.3 Das Kontrollamt stellte ferner fest, dass Ansuchen in einigen Fällen nicht an das hiefür zuständige Referat "Verwaltung" der Magistratsabteilung 42 gerichtet, sondern an die Leitungen der sieben Gartenbezirke ergangen waren und von diesen teilweise nicht sofort an das Referat "Verwaltung" weitergeleitet wurden. In der Folge entstand insofern ein erhöhter Verwaltungsaufwand, als die Benützungsübereinkommen von den Gartenbezirken konzipiert wurden und das Referat Verwaltung die Konzepte neuerlich verfasste. Derartige Doppelgleisigkeiten sollten künftig durch eine klare Kompetenzregelung vermieden werden.

Der Genehmigungsvorgang für Benützungsübereinkommen wird künftig im Referat "Verwaltung" beginnen.